

Dr. Bernhard Flor  
Präsident

Schleswig-Holsteinisches  
Landesverfassungsgericht



22. Oktober 2018

**Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses mit dem Innen- und  
Rechtsausschuss am 22. Oktober 2018**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich freue mich über die Möglichkeit, Ihnen heute nun schon zum zweiten Mal in diesem Jahr den Einzelplan des Landesverfassungsgerichts vorstellen zu dürfen. Schon in der letzten Sitzung hatte ich darauf hingewiesen, dass die Etablierung eines eigenen Einzelplanes für das Landesverfassungsgericht sicher nicht Folge des wahrhaft bescheidenen Volumens des Haushaltes ist. Sie ist vielmehr Konsequenz des Umstandes, dass das Landesverfassungsgericht nicht nur Gericht, sondern zugleich ministerialfreies Verfassungsorgan ist. Dieser Umstand erfordert, dass das Landesverfassungsgericht den Entwurf des Haushaltsplans selbst aufstellt und diesen dann nicht innerhalb der Exekutive, sondern einzig gegenüber dem Landtag verantwortet.

Der Einzelplan selbst ist übersichtlich:

Als Personalausgaben sind Entschädigungen für die Richterinnen und Richter in einer Größenordnung von gut 50.000 € eingestellt.

Der tatsächliche Bedarf ist schwer zu prognostizieren, da die Entschädigung nur in den Monaten gewährt wird, in denen das Gericht berät, entscheidet oder verhandelt. Die Zahl dieser Monate hängt somit von der Inanspruchnahme des Gerichts und der Komplexität der Fälle ab. Mit dem Ansatz werden wir in der Lage sein, in neun Monaten tätig zu sein, ohne gleich einen Nachtrag erbitten zu müssen.

Angesichts der aktuell geführten Diskussion um die Zulassung von Verfassungsbeschwerden auf Landesebene erlaube ich mir die Anmerkung, dass sich dieser Betrag nicht signifikant ändern wird, wenn dem Landesverfassungsgericht zusätzlich auch die Zuständigkeit für Individualverfassungsbeschwerden übertragen würde.

Auch diese Aufgabe wird - wie in allen anderen Ländern - ehrenamtlich bewältigt werden können, so dass es bei der Aufwandsentschädigung bliebe, die dann maximal für alle 12 Monate des Jahres einzustellen wäre.

In dem Einzelplan sind keine Entgelte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder der Verwaltung des Gerichts vorgesehen. Dies erklärt sich aus § 12 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes, demnach sich das Gericht der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes und der Geschäftseinrichtungen der Gerichte des Landes bedienen darf. Davon machen wir in enger Abstimmung mit dem Obergericht Gebrauch.

In der Haushaltsanmeldung sind auch keine Bezüge für an das Landesverfassungsgericht abgeordnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen.

In der Praxis sieht es bislang so aus, dass – derzeit anteilig auf drei Köpfe verteilt - bis zu 1,0 richterliche Arbeitskraftanteile an das Gericht abgeordnet werden. Eine Kostenerstattung an den Einzelplan 09 findet im Einvernehmen mit dem Justizministerium wegen der insoweit gegebenen wechselseitigen Flexibilität nicht statt.

Wir werden dies beobachten und prüfen, ob gelegentlich eine Umstellung vorgenommen werden sollte. Diese wäre vermutlich dann angezeigt, wenn das Landesverfassungsgericht auch mit Individualverfassungsbeschwerden angerufen werden könnte. Denn dies würde vermutlich eine moderate Verstärkung der Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter erfordern und dann einen gesonderten Ansatz im Haushalt des Landesverfassungsgerichts nahelegen.

Dr. Bernhard Flor